



Rechtliche Rahmenbedingungen für Qualifizierungsmaßnahmen im Ausland zur Fachkräftegewinnung in Deutschland: Neue Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung und die Rolle der Berufsankennung **Welche Qualifikationen spielen welche Rolle?**

Alexander Studthoff

Bundesinstitut für Berufsbildung

Arbeitsbereich 3.3: „Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen“

4. Fachseminar des RT iBBZ d. Akteure

Qualifizierungsmaßnahmen im Ausland im Rahmen der Fachkräftegewinnung für Deutschland

29. November 2023

Inhalte

- I. Altes und neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz**
- II. Vorteile durch Fachkräfte**
- III. Status Quo (*bis März 2024*)**
- IV. Die „3“ „Säulen“ des neuen Gesetzes (*ab März 2024*)**
- V. Welche Qualifikationen für welche Säule?**
- VI. Qualifikationstypen im Überblick**
- VII. Konsequenzen der neuen Möglichkeiten**

Altes und neues Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- ▶ **Bis März 2024:** **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**

Nur **Fachkräfte** können einwandern.

„Fachkraft“:

Person mit deutschem Abschluss oder
Anerkennung eines ausländischen Abschlusses

§ 18 Abs. 3
AufenthG

- ▶ **Ab März 2024:** **Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung***
Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**
Auch **Nicht-Fachkräfte** können einwandern.

Voraussetzungen:

- Im Ausland staatl. anerkannter Abschluss,
- 2 Jahre relevante Berufserfahrung,
- Mindestgehalt oder Tarifgehalt

§ 6 Abs. 1
BeschV n.F.



* <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/217/VO.html>

** <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/233/VO.html>

Vorteile durch Fachkräfte

► Fachkräfte...

...genießen Vorteile:

- Flexiblere Berufswahl
- Gute Aufenthaltsperspektive
- Fortbildungsmöglichkeiten

...bieten Vorteile:

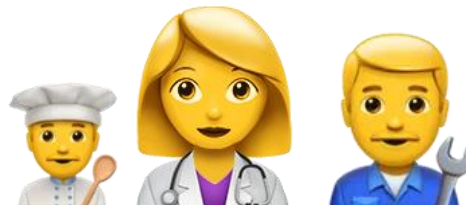
- Transparenz der Qualifikation
- Passgenaue Fachkräfte
- Personalentwicklung

► Wie gewinnt man Fachkräfte aus dem Ausland?

- Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- Ausbildung in Deutschland



Status Quo (bis März 2024)



Fachkräfte

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

- ▶ Hochschulabschlüsse:
 - ▶ Positive Einstufung durch *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)* oder
 - ▶ Anerkennung der Gleichwertigkeit mit DEU Referenzberuf durch zuständige Stellen
- ▶ Berufsabschlüsse:
 - ▶ Anerkennung der Gleichwertigkeit mit DEU Referenzberuf durch zuständige Stellen

§§ 18a, 18b
AufenthG

Ausbildung in Deutschland

- ▶ **Ausbildungsvertrag für qualifizierte Berufsausbildung**
(Ausbildungsdauer mind. 2 Jahre)
- ▶ i.d.R. mind. **B1-Deutschkenntnisse**
- ▶ **Gesicherter Lebensunterhalt** (ca. 950 €/Monat)
- ▶ **Vorrangprüfung** (Bundesagentur für Arbeit)

§ 16a
AufenthG

- ▶ [Infos zur Beruflichen Anerkennung auf *Anerkennung in Deutschland*](#)
- ▶ [Infos zur Einstufung durch die ZAB auf *Make it in Germany*](#)

- ▶ [Infos zur Ausbildung in Deutschland auf *Make it in Germany*](#)

Status Quo (bis März 2024): AUSNAHMEN

Keine formale Qualifikation erforderlich!

IT-Spezialisten & Berufskraftfahrer/-innen

„Westbalkanregelung“

IT-Spezialisten

- ▶ Arbeitsvertrag im IT-Bereich
- ▶ Mind. 3 Jahre Berufspraxis im IT-Bereich.
- ▶ Bruttojahresgehalt von mind. 52.560 Euro (im Jahr 2023)
- ▶ Deutschkenntnisse i.d.R. auf Niveau B1

§ 6
BeschV

Berufskraftfahrer/-innen

- ▶ Arbeitsvertrag mit deutschem Unternehmen
- ▶ Verpflichtung des Unternehmens, den Arbeitnehmer innerhalb von max. 15 Monate zu qualifizieren:
 - ▶ EU/EWR-Fahrerlaubnis und
 - ▶ EU-Grundqualifikation

§ 24a
BeschV

Alle nicht regl. Berufe

- ▶ Staatsangehörigkeit ALB, BIH, KOS, MNE, MKD, SRB
- ▶ Arbeitsvertrag in nicht regl. Beruf mit deutschem Unternehmen
- ▶ Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit
- ▶ Kontingent von max. 25.000 Zustimmungen der BA pA

§ 26 Abs. 2
BeschV

▶ [Infos zum Visum für IT-Spezialisten auf *Make it in Germany*](#)

▶ [Infos zum Visum für Berufskraftfahrer/-innen auf *Make it in Germany*](#)

▶ [Infos zur Westbalkanregelung bei der *Bundesagentur für Arbeit*](#)

Die „3“ „Säulen“ des neuen Gesetzes (ab März 2024)



Fachkräfte

Möglichkeiten

- ▶ Fachkräfte dürfen in jeder qualifizierten Beschäftigung (nicht regl. Berufe) arbeiten
- ▶ Niederlassungserlaubnis schneller möglich

Voraussetzungen

- ▶ Volle Berufliche Anerkennung bzw. ZAB-Bewertung
- ▶ Arbeitsvertrag



Erfahrung

Möglichkeiten

- ▶ Arbeit in nicht regl. Berufen ohne Anerkennung
- ▶ Anerkennungspartnerschaft

Voraussetzungen

- ▶ **Arbeit ohne Anerkennung:**
 - ▶ im Ausbildungsland staatlich anerkannter Abschluss
 - ▶ 2 Jahre Berufspraxis mit Bezug auf angestrebte Beschäftigung
 - ▶ Mindestgehalt
- ▶ **Anerkennungspartnerschaft:**
 - ▶ im Ausbildungsland staatlich anerkannter Abschluss
 - ▶ Arbeitsvertrag
 - ▶ Vereinbarung mit Arbeitgeber über Anerkennungsverfahren



Potenzial

Möglichkeiten

- ▶ Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche für max. 12 Monate („Chancenkarte“)
- ▶ Arbeit muss in Fachkräfte- oder Erfahrungssäule passen

Voraussetzungen

- ▶ Fachkraftstatus ODER
- ▶ Punktesystem:
 - ▶ Im Ausbildungsland staatlich anerkannter Abschluss,
 - ▶ A2-Deutsch oder B2-Englisch,
 - ▶ 6 Punkte über versch. Kriterien



Arbeit

Möglichkeiten

- ▶ Befristete oder unbefristete Arbeit ohne Qualifikationserfordernis

Voraussetzungen

- ▶ Bestimmte Staatsangehörigkeit (z.B. Westbalkan)
- ▶ Vermittlungsabsprache z. Saisonarbeit mit bestimmten Staaten
- ▶ Kontingent seitens BA festgelegt

- ▶ [Infos zum neuen Gesetz auf Anerkennung in Deutschland](#)
- ▶ [Infos zum neuen Gesetz auf Make it in Germany](#)

Was passiert wann?

- ▶ Das Gesetz tritt stufenweise in Kraft:
 - ▶ **18.11.2023: Fachkraftsäule**
 - ▶ **01.03.2024: Erfahrungssäule**
 - ▶ **01.06.2024: Potenzialsäule**
- ▶ Zahlreiche Aspekte zur Umsetzung sind noch in Klärung!



Welche Qualifikationen für welche Säule?



Fachkräfte

Deutscher Abschluss

- ▶ Hochschulabschluss
- ▶ Berufsabschluss (Regeldauer mind. 2 Jahre)

Ausländischer Abschluss – offiziell in Deutschland anerkannt

- ▶ Hochschulabschluss
- ▶ Berufsabschluss



Erfahrung

Im Ausbildungsland staatlich anerkannter Abschluss

- ▶ Hochschulabschluss
- ▶ Berufsabschluss (Minstdauer 2 Jahre)

AHK-Abschluss

- ▶ Vom BIBB geprüft



Potenzial

Deutscher Abschluss

- ▶ Hochschulabschluss
- ▶ Berufsabschluss (Regeldauer mind. 2 Jahre)

Ausländischer Abschluss – offiziell in Deutschland anerkannt

- ▶ Hochschulabschluss
- ▶ Berufsabschluss

Im Ausbildungsland staatlich anerkannter Abschluss

- ▶ Hochschulabschluss
- ▶ Berufsabschluss (Minstdauer 2 Jahre)

AHK-Abschluss

- ▶ Vom BIBB geprüft



Arbeit

In der Regel kein Qualifikationserfordernis!

Qualifikationstypen im Überblick - 1

Nr.	Qualifikation	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit f. Prüfung
	Deutscher Abschluss		
1	<u>Berufsabschluss</u>	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG § 18a AufenthG	<i>Zuständige Stellen</i> nach Bundes- oder Landesrecht
2	<u>Hochschulabschluss</u>	§ 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG § 18b AufenthG	<i>Deutsche Hochschulen</i>
	Ausländischer Abschluss (in DEU anerkannt)		
3	<u>Berufsabschluss</u> (als gleichwertig anerkannt)	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG § 18a AufenthG	<i>Zuständige Stellen</i> nach Bundes- oder Landesrecht (in Abhängigkeit von Referenzberuf und Arbeitsort in DEU)
	<u>Hochschulabschluss</u>		
4	▶ <u>als gleichwertig anerkannt</u>	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG § 18b AufenthG	<i>Zuständige Stellen</i> nach Bundes- oder Landesrecht (in Abhängigkeit von Referenzberuf und Arbeitsort in DEU)
5	▶ <u>als vergleichbar eingestuft</u>	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG § 18b AufenthG	<i>Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)</i>

Qualifikationstypen im Überblick - 2

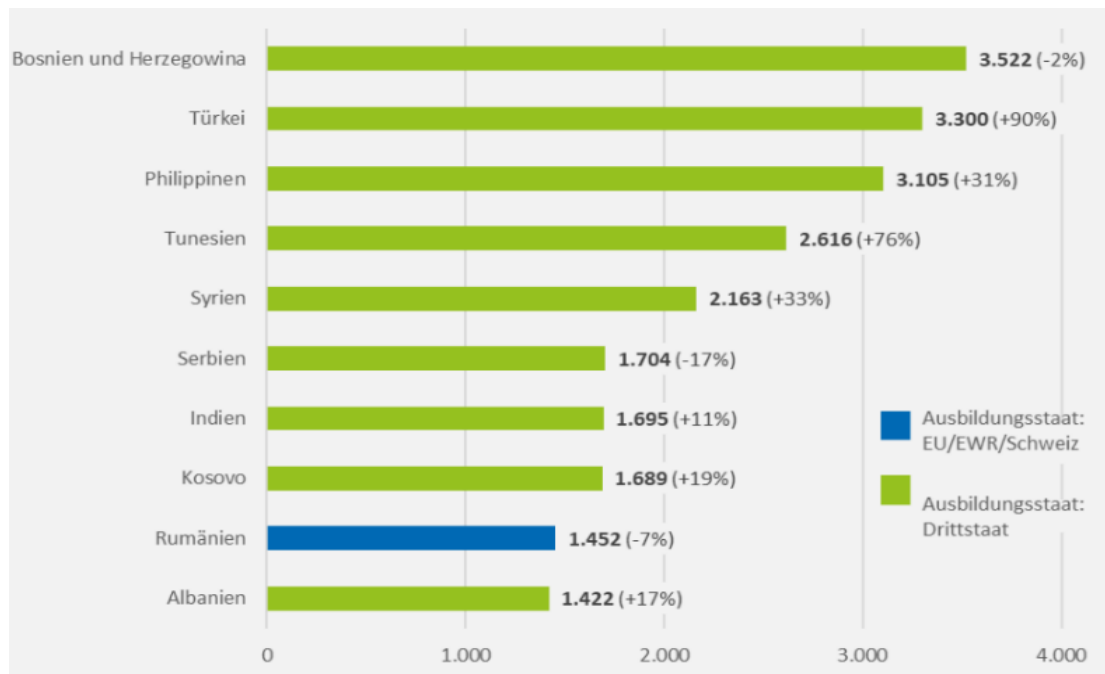
Nr.	Qualifikation	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit f. Prüfung
	Ausländischer Abschluss (in DEU nicht anerkannt)		
6	<u>Berufsabschluss</u> - Im Ausbildungsland staatlich anerkannt - Mindestdauer 2 Jahre	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. a BeschV n. F.	<i>Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)</i> als „fachkundige inländische Stelle“* (§ 6 Abs. 1 Satz 4 BeschV n. F.)
7	<u>Hochschulabschluss</u> - Im Ausbildungsland staatlich anerkannt	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. b BeschV n. F.	<i>Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)</i> als „fachkundige inländische Stelle“* (§ 6 Abs. 1 Satz 4 BeschV n. F.)
8	<u>AHK-Abschluss</u> - evtl. im Ausbildungsstaat nicht staatlich anerkannt - „eine Ausbildung {...}, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. c BeschV n. F.)	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Ziff. c BeschV n. F.	<i>Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)</i> (§ 90 Abs. 3b BBiG n. F.)

*Die offizielle Benennung der Zuständigkeit durch die ZAB ist noch nicht final.

Konsequenzen der neuen Möglichkeiten?

- ▶ Flexibilität beim Arbeitsmarktzugang in nicht reglementierten Berufen
- ▶ Geringere Prüfanforderungen an Qualifikationsnachweise
- ▶ Arbeitgeber spielen stärkere Rolle bei Einschätzung der individuellen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- ▶ Längerfristige Flexibilität (z. B. Arbeitgeberwechsel) nach Einmündung in deutschen Arbeitsmarkt?
- ▶ Nutzung der Fortbildungsmöglichkeiten des DEU BB-Systems?
- ▶ Stärkung des DEU BB-Systems?
- ▶ **Was und wie schon im Ausland qualifizieren?**

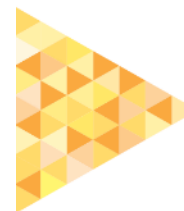
Anträge auf Anerkennung: TOP 10 Länder 2022



Carolin Böse | Nadja Schmitz | Jonathan Zorner | Kevin Ord

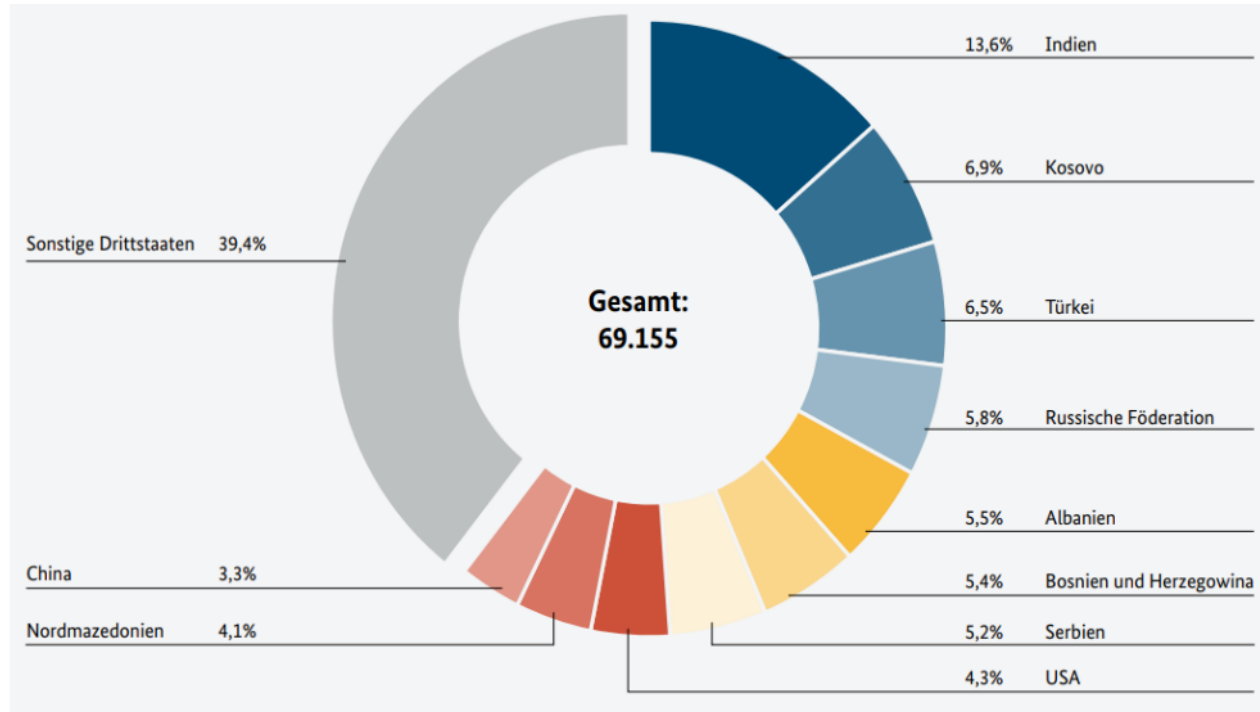
Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2022

Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings



► [Mehr Infos auf Anerkennung in Deutschland](#)

Aufenthaltstitel für *Fachkräfte*: Nationalitäten 2022



► **Quelle:**
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
*Monitoring zur Bildungs- und
Erwerbsmigration: Erteilung von
Aufenthaltstiteln an
Drittstaatsangehörige
Jahresbericht 2022, S. 17*

Aufenthaltstitel für *Fachkräfte*: Nationalitäten 2022

Rang	Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)		Akademische Fachkraft (§ 18b Abs. 1 AufenthG)		Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Philippinen	17,9 %	Türkei	11,6 %	Indien	28,3 %
2	Bosnien und Herzegowina	11,4 %	Indien	9,9 %	Russische Föderation	13,4 %
3	Indien	10,5 %	Russische Föderation	6,6 %	Türkei	10,7 %
4	Serbien	10,2 %	Iran	5,6 %	Iran	5,3 %
5	Albanien	9,6 %	Kosovo	5,4 %	Brasilien	3,5 %
6	Tunesien	8,5 %	Bosnien und Herzegowina	4,8 %	Ägypten	3,0 %
7	Türkei	6,6 %	Ukraine	4,7 %	Pakistan	2,5 %
8	Kosovo	4,9 %	Vereinigtes Königreich	3,4 %	USA	2,4 %
9	Ukraine	2,4 %	Albanien	3,3 %	Ukraine	2,2 %
10	Brasilien	1,8 %	Brasilien	3,0 %	Vereinigtes Königreich	1,9 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	16,3 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,6 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	27,0 %
	Gesamt	3.585	Gesamt	4.515	Gesamt	20.815

► Quelle:
 Bundesamt für Migration und
 Flüchtlinge
*Monitoring zur Bildungs- und
 Erwerbsmigration: Erteilung von
 Aufenthaltstiteln an
 Drittstaatsangehörige*
 Jahresbericht 2022, S. 18

Aufenthaltstitel für *Ausbildung*: Nationalitäten 2022

Rang	Gesamt		Studium und Studienvorbereitung (§ 16b AufenthG)		Sonstige Bildungsmigration	
	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil	Staatsangehörigkeit	Anteil
1	Indien	18,5 %	Indien	23,5 %	Vietnam	15,9 %
2	China	8,4 %	China	10,6 %	Marokko	8,4 %
3	Türkei	5,4 %	Türkei	6,5 %	Philippinen	4,8 %
4	Vietnam	4,9 %	Iran	5,2 %	Kosovo	4,6 %
5	USA	4,7 %	USA	4,8 %	USA	4,4 %
6	Iran	4,5 %	Republik Korea	3,5 %	Syrien	4,2 %
7	Marokko	3,9 %	Russische Föderation	3,2 %	Indien	3,8 %
8	Republik Korea	2,9 %	Pakistan	3,1 %	Tunesien	3,7 %
9	Russische Föderation	2,7 %	Marokko	2,4 %	Bosnien und Herzegowina	3,3 %
10	Pakistan	2,4 %	Ägypten	2,4 %	Brasilien	3,0 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	41,8 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	34,9 %	Sonstige Drittstaatsangehörige	44,0 %
	Gesamt	62.425	Gesamt	46.505	Gesamt	15.925

- Quelle: [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#)
[Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige](#)
[Jahresbericht 2022, S. 13](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Alexander Studthoff

Teamleiter Anfragen und internationale Beratung

Bundesinstitut für Berufsbildung

Arbeitsbereich 3.3: „Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen“

+49 228 107-1512

studthoff@bibb.de

